

INFORMATION

zur Pressekonferenz

mit

Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer

Landesrat Max Hiegelsberger

und

Landesrat Elmar Podgorschek

am

5. Juli 2017

zum Thema

„Gemeindefinanzierung NEU – Deregulierung im Fokus“

Impressum

Medieninhaber & Herausgeber:
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Präsidium
Abteilung Presse
Landhausplatz 1 • 4021 Linz

Tel.: (+43 732) 77 20-114 12
Fax: (+43 732) 77 20-21 15 88
landeskorrespondenz@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

DVR: 0069264

Deregulierung ist in der oberösterreichischen Landesverwaltung eine Daueraufgabe, hier werden sowohl Regelungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene überprüft und gegebenenfalls Änderungen gemacht bzw. Änderungsvorschläge eingebracht. *„Was in der Gesetzgebung weg kann, das soll auch weg. Als Landesdienst verstehen wir uns als Ermöglicher der Anliegen der Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und natürlich der Gemeinden. Daher begrüße ich alles, was die Arbeit der Gemeinden erleichtert, so wie das Modell der Gemeindefinanzierung NEU“*, so Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer.

Das „One-Stop-Shop-Prinzip“ ist in der oberösterreichischen Landesverwaltung in zahlreichen Behördenangelegenheiten fest verankert.

- Folgende Ausweise können nach nur einem Kontakt mit der Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb von wenigen bis mehreren Tagen ausgestellt werden, wenn die Unterlagen und Informationen vollständig sind:
 - Führerscheine (alle Varianten)
 - Reisepässe (alle Varianten)
 - Spezielle KFZ-Zulassungen
 - Gewerbeanmeldungen
 - Waffenbesitzkarten
 - Fischerkarten

 - Baustellenbewilligungen
- Für Baumaßnahmen (z.B. ein Hausbau), die eine Landes- oder Bezirksstraße berühren, ist eine straßenpolizeiliche Bewilligung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft erforderlich. Baufirmen, Straßenerhalter und Privatpersonen können über die Homepage der Bezirkshauptmannschaft mit einem digitalen Formular die straßenpolizeiliche Bewilligung für ihr Bauvorhaben beantragen.

Wenn alle Informationen vorliegen und keine Einwände bestehen, bekommen Antragssteller/in, Straßenerhalter, die betroffene Gemeinde und die Polizeiinspektion die Bewilligung (mit Auflagen) und die erforderliche Verordnung gemäß der Straßenverkehrsordnung noch am selben Tag oder innerhalb von wenigen Tagen.

– Ausnahmen von Wochenend- und Nachtfahrverboten

Über die Homepage des Landes Oberösterreich ist es möglich, einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot zu stellen. Die seitens der Landesregierung vorangefertigten Fragen zur Antragstellung werden vom Antragsteller ausgefüllt und mit Beendigung der Eingaben elektronisch an die zuständige Landesregierung übermittelt.

Bei positivem Ergebnis auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung wird der Antragsteller mittels E-Mail über die Bereitstellung des Bescheides und der Rechnung informiert und ist in der Lage, den Download seines Dokumentes durchzuführen.

– Sportförderungen

Für Landesförderungen (z.B. für Meisterschaften, Nachwuchs, Sportstätten, Fahrtkosten) müssen Sportvereine auf der Homepage der Landesverwaltung bloß das entsprechende Formular ausfüllen und über das Internet abschicken. Gleichzeitig können Energieförderungen beantragt und mit der Sportförderung nach einer entsprechenden Prüfung erledigt werden.

Gemeindefinanzierung NEU ab 1. Jänner 2018

Mit 1. Jänner 2018 stellt das Land Oberösterreich die Gemeindefinanzierung neu auf. Durch dieses zeitgemäße Modell eröffnet sich Oberösterreichs Gemeinden eine neue Autonomie, verbunden mit neuen Entscheidungsfreiheiten und neuen Handlungsspielräumen. Die Gemeindefinanzierung NEU steigert den Gestaltungsspielraum der Gemeinden und überträgt diesen dadurch mehr direkte Verantwortung in der Projektfinanzierung. Durch ein standardisiertes System wird ein Maximum an Planungssicherheit, ab dem Gemeinderatsbeschluss, gewährleistet. Selbstverständlich stehen auch Deregulierungsmaßnahmen als permanenter Prozess im Fokus der Gemeindefinanzierung NEU. Vor allem das nun umgesetzte One-Stop-Shop-Prinzip im Rahmen der Projektfinanzierung stellt einen entscheidenden Schritt zur Vereinfachung der Finanzierungsabläufe der Gemeinden dar.

„Neben einer für die Gemeinde einfachen und transparenten Vollziehbarkeit ergibt sich eine Verfahrensbeschleunigung. Diese Deregulierungsmaßnahmen ermöglichen eine Vereinfachung in der Projektumsetzung, stärken die Gemeindeautonomie und resultieren in maximaler Objektivität und Zielorientierung in der Gemeindefinanzierung“, erklärt Landesrat Max Hiegelsberger.

Gemeindefinanzierung NEU – Deregulierung im Fokus

Neben einer Aufwandsvereinfachung für die Gemeinden, die durch den finanziellen Spielraum entsteht, kommt es zu einer Vereinfachung der Verwaltungsabläufe im Gemeinderessort.

- Diese Vereinfachung begründet sich darin, dass die Förderung von Kleinprojekten nun direkt durch die

Finanzierung aus dem Strukturfonds abgewickelt werden kann.

- Auch die 5.000 Euro Grenze des Investitionsvolumens im ordentlichen Haushalt entfällt für Abgangsgemeinden somit ab 1. Jänner 2018.
- Zudem ist der Wegfall des 18-Euro-Erlasses ein wesentlicher Schritt in Richtung Gemeindeautonomie.
- One-Stop-Shop als praxisrelevante Maßnahme.

One-Stop-Shop – Mehrwert des Projektfonds

Am Beispiel des Projektfonds werden die Stärken der Gemeindefinanzierung NEU sichtbar. Transparenz, Autonomie und Objektivität können durch das One-Stop-Shop-Prinzip umgesetzt werden. Bereits ab der Planung eines Projekts durch die Gemeinde ist der weitere Verlauf und somit die Finanzierbarkeit und der Erfolg transparent und abschätzbar. Nachdem das Land Oberösterreich, wie auch bisher, den Bedarf für das jeweilige Projekt einer Gemeinde geprüft und bestätigt hat, kann die Höhe der in Aussicht stehenden Förderquote online eingesehen werden. Da die Finanzierung des Landesanteils bekannt ist, gewährt die Gemeindefinanzierung NEU der Gemeinde volle Planungssicherheit. Sobald der jeweilige Eigenfinanzierungs-Anteil sichergestellt ist, entscheidet das Land Oberösterreich lediglich über den Förderzeitraum, nicht mehr über die Förderhöhe, die der Gemeinde bereits bekannt und fixiert ist. Projektplanungen können dadurch unmittelbar nach Bekanntgabe des Förderzeitraums finalisiert werden. Die Förderquote setzt sich aus den Landeszuschüssen sowie den Bedarfszuweisungsmitteln zusammen. Ihre Bandbreite liegt je nach Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde zwischen 20 und 80 Prozent. *„Der One-Stop-Shop wurde im Rahmen unserer Informationstour in den Bezirken sehr begrüßt. Wir erfüllen hier einen lang gehegten Wunsch unserer*

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach mehr Praktikabilität“,
berichtet Landesrat Hiegelsberger.

Der One-Stop-Shop am Beispiel eines Kommunalbauvorhabens
(vereinfachte Darstellung):

Projektanmeldung, Bedarfsprüfung und Perspektivenfestlegung

1. Anmeldung des Bauvorhabens bei der Fachabteilung durch die Gemeinde (inklusive der Vorlage des Grobkonzeptes und des Grobkostenrahmens)
2. Informationsfluss über die Projektanmeldung zwischen den finanzierenden Abteilungen
3. Fachliche Bedarfsprüfung der Baumaßnahme
4. Abgestimmte Information bezüglich des Förderzeitraums und des daraus resultierenden Baubeginns an die Gemeinden

Start des Planungsprozesses - Kostendämpfungsverfahren

Dieses Beispiel zeigt, dass der One-Stop-Shop zu einer maßgeblichen Erleichterung der Abstimmung beiträgt. Die Priorisierung der Projekte erfolgt nun durch die jeweilige Gemeinde, angepasst an die Bedürfnisse vor Ort und in der Region. Demnach entfällt weitestgehend die Prüfung der Prioritätenreihung durch die Direktion Inneres und Kommunales (IKD) genauso wie die Abstimmung zwischen den Fachabteilungen und der IKD sowie den jeweiligen politischen Referentinnen und Referenten hinsichtlich der Höhe der Förderquote. Für die Gemeinden bedeutet diese selbstständige Priorisierung eine Maximierung der Verantwortung sowie eine Stärkung der Gemeindeautonomie.

„Mein Ziel ist es, unsere Gemeinden mit größtmöglicher Kompetenz auszustatten. Die bisherigen Finanzierungs-Bittgänge von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sind kein zeitgemäßer Zugang für die Gemeindepolitik mehr. Gerade wenn es um das Zusammenspiel mit den wesentlichen Bereichen Bildung und Kinderbetreuung oder dem Sport geht, ist die gemeinsam abgestimmte Förderquote ein Schlüsselement der Gemeindefinanzierung NEU“, so Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer.

„Wir ermöglichen Oberösterreichs Gemeinden dadurch maximale Planungssicherheit und unsere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister können ihre Rolle als Gestalterinnen und Gestalter der Gemeinde leben“, bekräftigt Landesrat Hiegelsberger.

Im Hinblick auf die Gemeindefinanzierung NEU wird künftig der Fokus auf der Voranschlagsprüfung liegen, weshalb auch die Gemeindeprüfung eine zentrale Rolle spielen wird. *„Die Gemeindeprüfung soll in diesem Zusammenhang als Hilfestellung für die Gemeindeverantwortlichen fungieren. Für die Gemeindeaufsicht selbst müssen jedenfalls Überlegungen angestrebt werden, die effizientere Prüfvorgänge gewährleisten. Zu diesem Zweck wurde bereits ein Unterausschuss eingerichtet, welcher sich mit zentralen Fragen zur Änderung des zweigleisigen Prüfsystems beschäftigt. Ein One-Stop-Shop bedeutet auch für die mit den Prüfungen betraute Abteilung eine bessere Übersicht und somit eine erfolgsversprechende Durchführung der Gebarungsprüfungen“,* so Landesrat Podgorschek.

Überblick Gemeindefinanzierung NEU

Im Zentrum der Gemeindefinanzierung NEU steht ein Fondsmodell, verbunden mit einer verstärkten Beratungs- und Serviceleistung

durch das Land Oberösterreich. Es werden Anreize für Gemeindekooperationen gesetzt und eine höchstmögliche Qualität auf möglichst kurzen Wegen gewährleistet.

- Der **Strukturfonds** beinhaltet Bedarfszuweisungsmittel an die Gemeinden von insgesamt 66 Millionen Euro. Die Verteilung erfolgt nach aufgaben- und finanzkraftorientierten Kriterien. Er sichert die finanzielle Grundausstattung der Gemeinden.
- Ziel des **Härteausgleichsfonds** ist es, allen Gemeinden einen ausgeglichenen Haushalt zu ermöglichen. Für Gemeinden, die trotz der neuen Basisförderung aus dem Strukturfonds keinen Ausgleich erreichen können, wird der Härteausgleichsfonds eingerichtet. Es erfolgt eine enge Begleitung und Beratung der Gemeinden im Rahmen des Gemeindeservices.
- Der **Projektfonds** dient zur Finanzierung kommunaler Kernbereiche. Im Sinne der Deregulierung werden gleichzeitig Förderprozesse modernisiert, vereinfacht und beschleunigt. Hier kommt das One-Stop-Shop-Prinzip zum Tragen. Das Gemeinderessort stellt für den Projektfonds jährlich rund 70 Millionen Euro zur Verfügung.
- Der **Regionalisierungsfonds** ist für regionale bzw. gemeindeübergreifende Kooperationsprojekte vorgesehen und mit jährlichen Bedarfszuweisungsmitteln von bis zu 15 Mio. Euro dotiert.